

Satzung
der Gemeinde Wiesent über
Ehrungen und Auszeichnungen
vom 21.01.2020

§ 1

Allgemeines, Arten der Ehrung

Zur Würdigung von Personen, die sich um die Gemeinde, die Gesellschaft und das Ehrenamt verdient gemacht haben, werden folgende Ehrungen durchgeführt:

1. Ernennung zum Ehrenbürger
2. Verleihung einer Bürgermedaille
3. Verleihung einer Ehrennadel
4. Verleihung einer Sportehrennadel

§ 2

Ehrenbürgerrecht

Zu Ehrenbürgern/innen können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Gemeinde in besonders außerordentlicher Weise verdient gemacht haben. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde vergibt. Die Verleihung regelt Art. 16 der Gemeindeordnung. Über die Ernennung wird dem/der Ehrenbürger/in eine Urkunde ausgehändigt. Gleichzeitig erfolgt ein Eintrag in das Goldene Buch der Gemeinde.

§ 3

Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde außerordentliche Verdienste erworben haben.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Die Vorderseite zeigt das Wappen der Gemeinde Wiesent mit der Aufschrift „Gemeinde Wiesent“, die Rückseite „Dank und Anerkennung für besondere Verdienste“.
- (3) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Urkunde mit folgendem Wortlaut ausgestellt: „In Anerkennung für besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Gemeinde Wiesent wird Herrn/Frau ... die Bürgermedaille verliehen. Beschluss vom, Datum, Unterschrift 1. Bürgermeister/in.“
- (4) Die Geehrten tragen sich in das Goldene Buch der Gemeinde ein.

§ 4

Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl oder das Ansehen der Gemeinde verdient gemacht oder durch langjährige, aktive Tätigkeit in Vereinen, Organisationen und sonstigen Gemeinschaften hervorragende Verdienste erworben haben. Die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit muss durchgehend mindestens 15 Jahre betragen und der/die zu ehrende muss noch aktuell in einer gewählten Funktion tätig sein.
- (2) Die Anstecknadel trägt das Gemeindewappen mit der Aufschrift „Gemeinde Wiesent“.
- (3) Über die Verleihung wird eine Urkunde mit folgendem Wortlaut ausgestellt: „In Anerkennung für besondere Leistungen (Beschreibung) wird die Ehrennadel der Gemeinde Wiesent an Herrn/Frau ... verliehen. Datum und Unterschrift 1. Bürgermeister/in.“

§ 5

Sportehrennadel

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde Wiesent und an aktive Sportler aus der Gemeinde kann für besondere sportliche Leistungen die Sportehrennadel verliehen werden.
- (2) Die Sportehrennadel wird nur einmal verliehen.
- (3) Die Anstecknadel trägt das Gemeindewappen mit der Aufschrift „Gemeinde Wiesent“
- (4) Über die Verleihung wird eine Urkunde mit folgendem Wortlaut ausgestellt: „In Anerkennung für besondere sportliche Leistungen (Beschreibung) wird die Sportehrennadel der Gemeinde Wiesent an Herrn/Frau ... verliehen. Datum und Unterschrift 1. Bürgermeister/in.“

§ 6

Vorschlagsberechtigung und Verleihung

- (1) Der 1. Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder können für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille, der Ehrennadel und der Sportehrennadel geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (2) Für die Verleihung der Ehrennadel und Sportehrennadel ist ein schriftlicher Antrag einer Einrichtung (z.B. Verein, Organisation, Betrieb) mit Begründung an die Gemeinde Wiesent zulässig.

- (3) Über die Verleihung sämtlicher Auszeichnungen beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder
- (4) Die Überreichung der Ehrenbürgerurkunde erfolgt durch den/die 1. Bürgermeister/in bei einem besonderen Festakt. Die Überreichung der Bürgermedaille, der Ehrennadel und der Sportehrennadel erfolgt durch den 1. Bürgermeister beim Stehempfang oder in einem anderen würdigen Rahmen.

§ 7

Aberkennung einer Ehrung

Der Gemeinderat kann Ehrungen wegen unwürdigen Verhalten widerrufen. Der Widerruf einer Ehrung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Die Ehrenbürgerurkunde, die Bürgermedaille und die Ehrennadel sind in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

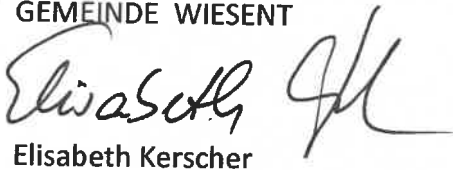
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiesent, 06.05.2020

GEMEINDE WIESENT



Elisabeth Kerscher

1. Bürgermeisterin



